

(2) Wird das erstinstanzliche Verfahren durch Rücknahme der Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung beendet oder wird ein Ehescheidungsverfahren eingestellt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für das Verfahren zur Vollstreckbarkeitsklärung von gerichtlichen Entscheidungen oder von Schiedssprüchen aus anderen Staaten wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben. Die Gebühr beträgt höchstens 1000 DM.

125. Als § 166a wird eingefügt:

§ 166a

(1) Für die Vollstreckung wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben. Keine Gebühr wird erhoben, wenn vor Tätigwerden des Gerichts der Antrag zurückgenommen wird oder der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt.

(2) Für die gerichtliche Verwahrung von Sachen, die nach Fristsetzung nicht abgeholt werden, wird eine volle Gebühr nach dem Wert der verwahrten Sachen erhoben. Sie beträgt jedoch höchstens 500 DM.

(3) Für die Verwertung gepfändeter oder in gerichtliche Verwahrung genommener Sachen sowie für die Auszahlung eines gepfändeten oder vom Schuldner nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlten Geldbetrags wird eine halbe Gebühr nach dem Wert des zu verteilenden Betrags erhoben. Diese Gebühr beträgt höchstens 150 DM.

(4) Die Gebühren der Absätze 1 bis 3 entstehen unabhängig voneinander; eine gegenseitige Anrechnung erfolgt nicht.

126. § 167 Abs. 2 erhält folgende Fassung; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

(2) Wird die Berufung zurückgenommen, durch Beschluß abgewiesen oder wird das Berufungsverfahren durch Einigung oder Klagerücknahme abgeschlossen, wird eine halbe Gebühr erhoben.

(4) Für das Revisionsverfahren gelten die Gebührenregelungen der Absätze 1 und 2.

127. § 168 Absätze 1 und 2 Ziffer 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Arbeitsrechtssachen, für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines Verfahrens, für das Entmündigungsverfahren, für die Vollstreckbarkeitsklärung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht sowie vor ihnen abgeschlossene Einigungen werden keine Gerichtskosten erhoben.

(2)

2. elterliches Erziehungsrecht, Umgang und Annahme an Kindes Statt;

128. § 169 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen:

(2) Eine Vorauszahlungspflicht besteht nicht in Verfahren, in denen Bürger Ansprüche aus Garantie oder auf Schadenersatz geltend machen.

129. § 172 erhält folgende Fassung:

§ 172

(1) Der Gebührenwert wird berechnet

1. für wiederkehrende Leistungen, bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses oder über Unterhalt nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung, soweit die Verpflichtung nicht einen kürzeren Zeitraum umfaßt;
2. für die Herausgabe einer Sache nach deren Wert;
3. für die Verteilung des gemeinschaftlichen-ehelichen Eigentums nach der Hälfte des Wertes der von den Anträgen beider Prozeßparteien erfaßten Sachen, Forderungen und Rechte;
4. für die Entscheidung über die Ehwohnung nach dem Jahresbetrag des Mietpreises; innerhalb eines Eheverfahrens wird dieser Wert nicht berechnet;
5. für sonstige Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte nach deren Wert.

(2) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, der Widerklage oder des Rechtsmittels maßgebend; Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt. Wird im Laufe des Verfahrens der Klage- oder Widerklageantrag erweitert, ist für die Wertberechnung der höhere Wert maßgebend. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Gebührenwert durch den vor der Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht gestellten Antrag des Geschädigten bestimmt.

(3) Der Gebührenwert für nichtvermögensrechtliche Ansprüche wird berechnet

1. in Ehesachen in Höhe des Bruttoeinkommens beider Ehegatten in den letzten 4 Monaten vor Einreichung der Klage, mindestens in Höhe von 2000 DM;
2. in Verfahren über das elterliche Erziehungsrecht, über den Umgang oder über die Annahme an Kindes Statt in Höhe von 500 DM;
3. für die Feststellung oder die Anfechtung der Vaterschaft in Höhe von 1000 DM;
4. für die Entmündigung und für die Todeserklärung in Höhe von 500 DM;
5. für die arbeitsrechtliche Ansprüche in Höhe von 500 DM;
6. für sonstige Ansprüche in Höhe von 2000 DM.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur der höhere Anspruch maßgebend.

(5) Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Gegenstandes des Verfahrens oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien den Wert herabsetzen, jedoch nicht unter 200 DM.

130. § 173 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gericht hat in seiner Endentscheidung über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden, sofern das eine Prozeßpartei beantragt oder es zur Erhebung der Gerichtskosten erforderlich ist.

131. § 174 Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) In Ehesachen hat das Gericht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden. In anderen Familiensachen sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) In Arbeitsrechtssachen trägt jede Prozeßpartei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(5) In dem Verfahren nach § 11a Abs. 3 hat das Gericht in seinem Beschluß auch über die Kosten dieses Zwischenverfah-